

Nr. 2957.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Oberregisseur Emil L i n d -Berlin,
Schriftsteller Dr. Franz D ü l b e r g-Berlin,
Staatssekretär a. D. Kurt B a a k e-Berlin,
Oberreallehrerin Bertha R e i n h a r d-
Tübingen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Zimmer 12a“

der Bild-und Ton G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstel-
le Berlin erschien für Antragsteller : Conrad U r b a n .

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Prüfstelle den
Bildstreifen einmal verboten (Entscheidung vom 24. März
1931-Nr. 28568) und einmal zugelassen hat (Entscheidung vom
6. Juli 1931-Nr. 29369). Gegen die zulassende Entscheidung
hat der Vorsitzende gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielge-
setzes Beschwerde eingelegt. Beide Vorentscheidungen waren
Gegenstand der Verhandlung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sa-
che.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
6. Juli 1931-Nr. 29369- wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens
wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde gefolgt jedoch unter Anwendung des gesetzlichen Verbotsgrundes der *v e r r o h e n d e n* Wirkung. Mit dem Vertreter der antragstellenden Firma ist die Oberprüfstelle der Ansicht, dass der Bildstreifen seines Stoffes wegen nicht verboten werden kann, somit nicht nur deshalb, weil darin der Selbstmord persifliert wird. Die Art jedoch, wie dies geschieht und ohne jeden ethischen Gegenwert ein frivoles Spiel mit dem Leben, mit Freitod und Tötung auf Verlangen gezeigt wird, erscheint der Oberprüfstelle geeignet, den Verbotstatbestand des § 1 Abs. 2, Satz 2 a. a. O. zu verwirklichen. In einer Zeit, in der der Revolver nicht nur im politischen Leben eine Rolle spielt und die Achtung vor dem Leben des Mitmenschen in gefährlichem Masse gesunken ist, wirkt eine solche Darstellung auf das Gefühlsleben des Beschauers abstumpfend und ist geeignet, Hemmungen in dieser Richtung herabzumindern und auszulöschen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Reger